

BaltCF-

Anlagerichtlinie

gültig ab 09. April 2026

Inhaltsverzeichnis

Ziele der Vermögensanlage der Stiftung	3
Ökologie und soziale Investitionskriterien	3
Ökologische und ethische Ausschlusskriterien	3
Bevorzugung von Investitionen mit positiven ökologischen Auswirkungen.....	4
Investitionen in öffentliche Anlageprodukte	5
Finanzielle Investitionskriterien	6
Bonitätsrisiken.....	6
Produkt Risiken	6
Währungsrisiken.....	7
Konzentrationsrisiken.....	7
Externe Beratung und Verwaltung	8
Überprüfung	8
Inkrafttreten	8

Ziele der Vermögensanlage der Stiftung

Kernziel der Vermögensverwaltung der Stiftung ist die Erzielung angemessener regelmäßiger Erträge zur Erfüllung des Stiftungszwecks bei gleichzeitiger – möglichst realer – Erhaltung des Grundstockvermögens der Stiftung.

Dabei dürfen Investitionen dem Stiftungszweck nicht zuwiderlaufen und sollen zudem satzungsgemäß nicht nur ökologischen, sondern auch ethischen Kriterien folgen. Soweit möglich soll die Vermögensanlage zudem direkt die Erfüllung des Stiftungszweckes unterstützen, etwa durch Anlage in Wertpapiere sowie durch Beteiligungen, deren Zweck ganz oder teilweise mit dem der Stiftung übereinstimmt.

Ökologie und soziale Investitionskriterien

Ökologische und ethische Ausschlusskriterien

Investitionen in Branchen und Unternehmen, deren Tätigkeit direkt oder indirekt – auch etwa durch Beeinträchtigung von Zuflüssen oder Zerstörung von küstennahen Lebensräumen – eine Gefahr für die Meeresumwelt – speziell die ökologische Stabilität der Ostsee – darstellen, sind zweckwidrig und zu unterlassen. Auch darüber hinaus sollen bestimmte umweltschädliche Branchen und Unternehmen ausgeschlossen werden.

Auszuschließen sind daher Direktinvestitionen (Beteiligungen, auch in Form von Aktien, sowie Schuldverschreibungen in Form von Anleihen o.ä.) in Unternehmen, welche

- Biozide oder chlororganische Massenprodukte herstellen;
- Agrochemikalien für die Intensivlandwirtschaft produzieren oder nutzen;
- Massentierhaltung inklusive vor- und nachgelagerter Prozesse wie Tierzucht und Schlachtereien betreiben oder Ausrüstung hierfür herstellen und vertreiben;
- Unterwasserbergbau betreiben oder für den Rohstoffabbau küstennahe Lebensräume zerstören;
- kommerzielle Fischerei betreiben oder hierfür Ausrüstung produzieren und vertreiben;
- gentechnisch veränderte Tiere oder Pflanzen herstellen oder für die Produktion nutzen;
- kommerziell Energie aus fossilen Energieträgern oder Atomenergie produzieren;
- Komponenten für die Nutzung von Atomenergie oder fossile Brennstoffe herstellen oder mit ihnen handeln, wenn diese Aktivitäten jeweils mehr als 5% des Umsatzes des Unternehmens ausmachen

Nach §4 Abs. 4 der Stiftungssatzung in der Fassung vom 26. Juli 2023 sollen Anlagen zudem nicht gegen ethische Standards verstoßen. Die nähere Bestimmung dieser ethischen Standards erfolgt in dieser Anlagerichtlinie. Demzufolge sind Direktinvestitionen in Unternehmen zu unterlassen, die

- Rüstungsgüter produzieren oder mit ihnen handeln, sofern dies mehr als 5% des Umsatzes des Unternehmens ausmacht;
- Kinder- und Zwangsarbeit nutzen oder dulden;
- Gegen die Grundsätze der ILO-Kernkonventionen verstoßen;
- Angestellte oder Dienstleistende nach Geschlecht, sozialem oder ethnischen Hintergrund, sexueller Identität oder Orientierung oder wegen Behinderungen signifikant diskriminieren;
- Korruption oder Geldwäsche betreiben;
- vermeidbare Tierversuche durchführen oder durchführen lassen.

In Ausnahmefällen kann von diesen Ausschlusskriterien abgewichen werden, sofern diese Ausnahmen Sinn und Zweck der Ausschlüsse nicht verletzen. Das kann etwa in Dual-Use-Szenarien der Fall sein, wenn produzierte Güter nicht für einen dem Stiftungszweck zuwiderlaufenden Gebrauch bestimmt sind, oder wenn vermeidbare Tierversuche nicht zu nennenswerten Beeinträchtigungen der genutzten Tiere führen. Dies ist im Einzelfall zu begründen.

Bei Direktinvestitionen in Form von Aktien, Anleihen o.ä. soll eine Einzelwertprüfung erfolgen. Da eine solche beim Erwerb breit gestreuter Aktienfonds nicht leistbar ist, kann hier die Prüfung auf Fondstests und ggf. externe Beratung sowie im Zweifelsfalle eine Analyse der wichtigsten Fondswerte beschränkt werden.

Die genannten Ausschlüsse sollen grundsätzlich auch für strukturierte Zinsprodukte (Aktienanleihen, Aktienzertifikate o.ä.) gelten, die keine Direktinvestition darstellen, deren Erfolg sich aber am Börsenkurs eines spezifischen Unternehmens bemisst.

Bevorzugung von Investitionen mit positiven ökologischen Auswirkungen

Unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Aspekte, insbesondere auch des Anlagerisikos und der erwartbaren Rendite, soll nach Möglichkeit Investitionen in solche Unternehmen der Vorzug gegeben werden, deren Geschäftsmodell einen positiven Beitrag zum Schutz der Umwelt und insbesondere der ökologischen Stabilität der Ostsee leistet. Dies können z.B. sein

- Unternehmen, welche die Wende hin zu erneuerbaren Energien vorantreiben;
- Unternehmen, die durch ihr Engagement im Bereich von Kreislaufwirtschaft/Recycling einen Beitrag zur Reduktion von Rohstoffextraktion, Ressourcenverbrauch und der Herstellung neuer physischer Produkte leisten;
- Unternehmen, die einen direkten Beitrag zur Verminderung negativer Umwelteinflüsse leisten, etwa durch Ersetzung von gewässerschädlichen Produkten durch unschädliche Alternativen oder durch direkte Schadstoffbeseitigung;
- Unternehmen, welche die Wende zu einer ökologischen Land- oder Forstwirtschaft vorantreiben.

Möglich sind auch Investitionen in Green Bonds „konventioneller“ Unternehmen, sofern diese nicht unter die ökologischen oder ethischen Ausschlusskriterien fallen.

Investitionen in öffentliche Anlageprodukte

Unter den Begriff „öffentliche Anlageprodukte“ fallen Anlageprodukte – üblicherweise, aber nicht ausschließlich festverzinsliche Anleihen – die von Nationalstaaten, ihren Gliederungen wie Bundesländern, Regionen oder Gemeinden, staatlichen Institutionen (z.B. Zentralbanken), sowie inter- oder supranationalen Organisationen und ihren Institutionen emittiert werden.

Investitionen in staatliche Anlageprodukte werden dann vorgenommen, wenn die emittierenden Staaten oder Institutionen sich durch hohe Standards bei der Einhaltung der Menschenrechte und sozialer Gerechtigkeit sowie beim Umweltschutz auszeichnen. Zur Auswahl und Bewertung sollen verfügbare und etablierte Ratings zu Menschenrechten und Umweltpolitik herangezogen werden. Indikatoren für eine positive Investitionsentscheidung können sein

- die Einstufung als „frei“ im Freedom in the World-Report von Freedom House;
- die Einstufung „gut“ oder „zufriedenstellend“ im Press Freedom Index von Reporter ohne Grenzen;
- 50 oder mehr Punkte im Korruptionswahrnehmungsindex (CPI) von Transparency International;
- Platz 40 oder besser im Environmental Performance Index (EPI) der Yale University.

Die genannten Schwellenwerte sind nicht als strikte Auswahlkriterien, sondern als Anhaltspunkte zu verstehen. Aufgrund der mangelnden Verfügbarkeit von methodologisch hochwertigen Nachhaltigkeitsrankings für öffentliche Körperschaften sollen Investitionsentscheidungen in diesem Bereich individuell begründet werden. Hierfür können auch andere Rankings und Informationen als die genannten genutzt werden, wenn das im Einzelfall Sinn ergibt.

Ausgeschlossen sind Investitionen in öffentliche Anlageprodukte, wenn die betreffende Körperschaft (falls zutreffend)

- die Todesstrafe vorsieht, es sei denn, diese wurde in den letzten 25 Jahren vor der Investition weder verhängt noch vollstreckt;
- nach dem Freedom in the World-Report „unfrei“ ist
- erheblich von Korruption betroffen ist (CPI-Score von weniger als 30)
- einen oder mehrere der folgenden internationalen Verträge nicht ratifiziert hat:
 - o das UN-Seerechtsübereinkommen
 - o die UN-Biodiversitätskonvention
 - o das London-Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung sowie das dazugehörige London-Protokoll
 - o das MARPOL-Abkommen
 - o das Pariser Klimaabkommen
 - o den Atomwaffensperrvertrag
 - o die Konvention über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen (Biowaffenkonvention)
 - o das Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen (Chemiewaffenkonvention).

Ein Investment ist dennoch zulässig, wenn die betreffende Körperschaft statt eines oder mehrerer der genannten internationalen Verträge andere Verträge mit vergleichbarer Zielsetzung ratifiziert hat, und/oder die Zielsetzung der betreffenden Verträge durch für die Körperschaft geltende Gesetze

hinreichend erfüllt wird. Ein Investment ist weiterhin zulässig, wenn die Zielsetzung des entsprechenden Vertrages die Körperschaft nicht betrifft.

Finanzielle Investitionskriterien

Im Rahmen der ökologischen und ethischen Anlagekriterien sollen grundsätzlich Investitionen so getätigt werden, dass sie höchstmögliche Erträge zur Erfüllung des Stiftungszwecks bei gleichzeitig vertretbarem Risiko generieren. Dabei ist darauf zu achten, dass die Ertragslage der Stiftung eine Deckung der satzungsgemäßen Aktivitäten und der notwendigen Verwaltungskosten gewährleistet.

Bonitätsrisiken

Bankeinlagen werden ausschließlich bei Banken der Ostseeanrainerstaaten getätigt, die der europäischen oder einer vergleichbaren Einlagensicherung unterliegen. Längerfristige, als Investition getätigte Bankeinlagen (Tages-/Festgeld o.ä.) sollen den jeweiligen Schwellenwert für die Einlagensicherung nicht überschreiten.

Die Bonität der Emittentinnen von Anleihen und sonstigen verzinslichen Wertpapieren muss als „investment grade“ eingestuft werden können. Dies ist der Fall, wenn die Ratingagenturen Moody's, Standard & Poor und Fitch dies übereinstimmend tun, die Emittentin also als Baa3/BBB- oder höher einstufen. Bei abweichenden Bewertungen soll die durchschnittliche Bewertung zu Grunde gelegt werden. Bei Emittentinnen am unteren Rande des Spektrums (Rating Baa3/BBB-) darf der Ausblick in den aktuellen Ratings nicht „negativ“ sein.

Bei Emittentinnen ohne Rating der großen Agenturen kann nach Beratung und Prüfung eine Investition vorgenommen werden, wenn eine Bonitätsauskunft einer kompetenten Stelle eingeholt werden kann oder eine Analyse von Geschäftsmodell und finanzieller Situation des Unternehmens ein Investment vertretbar erscheinen lässt.

Fällt die Bonität der Emittentin eines bereits gehaltenen Papiers unter diese Grenzen, ist eine Entscheidung über diese Anlage herbeizuführen.

Produkttrisiken

Der Erwerb eines Finanzproduktes darf nicht zur Verletzung folgender Grenzen für die Verteilung des Gesamtvermögens der Stiftung führen:

Produktgruppen	Anteil am Gesamtportfolio
Produktgruppe A: Bankeinlagen, verzinsliche Wertpapiere, Immobilien, direkt vergebene Darlehen, Rentenfonds sowie Mischfonds mit einer Aktienquote von unter 35%	50-100%
Produktgruppe B: strukturierte Finanzprodukte (Aktienanleihen und -zertifikate mit Kapitalschutz), Aktien, direkte Beteiligungen an profitablen Unternehmen sowie an geschlossenen Fonds mit diversifiziertem Portfolio sowie Aktienfonds und Mischfonds mit einer Aktienquote von 35% oder mehr	0-50%

Produktgruppe C: Hebelpapiere, Hedgefonds, Rohstoffe, Währungen, High-Yield-Anleihen, Mezzanine-Kapital (nicht börsengehandelte Nachrangdarlehen, Genussrechte o.ä.), Beteiligungen an nicht profitablen oder nicht etablierten Unternehmen (z.B. Seed-/Early-Stage-Investments, Venture Capital) sowie sonstige Anlagen mit erhöhtem Ausfallrisiko oder spekulativem Charakter	0-10%
---	-------

Aktienanleihen und -zertifikate mit einer Kapitalschutzbarriere von 70% oder geringer werden zur Hälfte der Produktgruppe B und zur Hälfte der Produktgruppe A zugerechnet. Bei einer Kapitalschutzbarriere über 70% werden sie der Produktgruppe B zugeordnet.

Mezzanine-Kapital kann alternativ der Produktgruppe B zugeordnet werden, wenn ein Ranking/eine Bonitätsauskunft oder, falls eine solche nicht eingeholt werden kann, eine Due Diligence der Emittentin dieser Anlage ergibt, dass kein erhöhtes Ausfallrisiko vorliegt.

Ein einzelnes Investment in High-Yield-Anleihen sowie Beteiligungen und Direktarlehen, die Produktgruppe C zuzuordnen sind, darf €100.000 nicht überschreiten.

Die Stiftung kann in Hebelprodukte oder Hedgefonds nur zur Absicherung von Wertschwankungen anderer Anlagen investieren, sofern eine derartige Investition dieser Anlagerichtlinie entspricht.

Werden die genannten Grenzen durch Wertveränderungen überschritten, ist eine Entscheidung über mögliche Umstrukturierungen herbeizuführen.

Währungsrisiken

Investitionen in allen Produktgruppen dürfen auch in Fremdwährungen erfolgen. Der Anteil an Fremdwährungsinvestitionen darf zum Investitionszeitpunkt 40% nicht überschreiten. Bei Überschreitungen durch Wertveränderungen ist eine Entscheidung über mögliche Umstrukturierungen herbeizuführen.

Zu beachten ist, dass im Falle von Investmentfonds nicht die Fondswährung, sondern die Währungen der enthaltenen Titel ausschlaggebend sind.

Konzentrationsrisiken

Das Gesamtengagement bei einem Schuldner darf zum Zeitpunkt des Erwerbs von Anlageprodukten 10% des Stiftungsvermögens nicht überschreiten. Hierunter fallen sämtliche Anlageklassen, z.B. bei Banken sowohl Bareinlagen als auch von diesen Banken emittierte Anleihen sowie direkte Aktienbeteiligungen an der Bank. Dieser Wert darf auch durch Wertsteigerungen der Investments einen Anteil von 15% des gesamten Stiftungsvermögens nicht überschreiten.

Anlagen, die mit Pfandhinterlegungen als zusätzlichen Besicherungen ausgestattet sind (z.B. COSI-Besicherung bei in der Schweiz ausgegebenen Schuldtiteln), wodurch das Emittentenrisiko vernachlässigbar ist, bleiben bei der Berechnung außer Betracht.

Ein externer Vermögensverwalter darf maximal 50% der Finanzanlagen verwalten. Dies bezieht sich nicht auf Anlagen, die von der Stiftung selbst mit Hilfe eines Vermögensverwalters verwaltet werden.

Externe Beratung und Verwaltung

Für die Umsetzung dieser Anlagerichtlinie kann der Vorstand externe Berater hinzuziehen. Diese müssen der BaFin unterstehen.

Das Stiftungsvermögen kann ganz oder teilweise an einen oder mehrere Vermögensverwalter übertragen werden. Diese müssen der BaFin oder der Finanzaufsicht des betreffenden EU-Staates unterstehen.

Im Fall einer Übertragung an einen Vermögensverwalter ist diese Anlagerichtlinie als Vertragsgrundlage zu vereinbaren.

Die Kosten einer Vermögensverwaltung sind transparent darzustellen und müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den Erträgen stehen.

Überprüfung

Diese Anlagerichtlinie ist regelmäßig, mindestens jedoch alle 5 Jahre, zu überprüfen.

Inkrafttreten

Diese Anlagerichtlinie tritt mit Beschluss des Vorstandes sofort in Kraft.